Genehmigt mit RRB Nr. 295 vom 31. 03. 2015



Waldreservat Güttingerwald; Ziel- und Massnahmenkatalog zur Schutzanordnung Nr. 31-15

I. Allgemeines

Der Ziel- und Massnahmenkatalog präzisiert den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung im Waldreservat "Güttingerwald". Er ist zusammen mit dem Waldzieltypenplan (1:5'000) integrierter Bestandteil der Schutzanordnung und befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten.

Der Ziel- und Massnahmenkatalog dient als Grundlage für die Beitragsverfügungen, mit denen die gewünschte Bewirtschaftung sichergestellt und die Abgeltungen geregelt werden. Die Beitragsverfügungen werden pro Eigentümer jeweils für eine Dauer von 6 Jahren erlassen. Abgerechnet wird jährlich aufgrund eines Jahresprogramms.

Besonderheiten für den Kanton Thurgau sind im Waldreservat "Güttingerwald" namentlich das Vorkommen von Mittelspechten, der hohe Anteil an alten Stieleichen und die Strukturen des ehemaligen Mittelwaldes.

II. Schutzziele und Massnahmen

a) Waldzieltypen mit Zielsetzungen und Massnahmen

• Eichenwald (ca. 180 jährig, ehem. Mittelwald)

Ziel: Erhalten und Fördern grosskroniger Eichen (idealer Lebensraum für den Mittelspecht).

Massnahmen: Durchforstung zu Gunsten der Eichen. Verzicht auf jegliche Nutzung von Eichen (ausgenommen Einzelfälle zur Förderung anderer Eichen oder zur Gefahrenabwehr mit Zustimmung des Forstamtes). Stehendes und liegendes Totholz im Bestand belassen mit Ausnahme von Bodenstücken abgestorbener Eichen, die als Stammholz der Qualitäten A oder B verwertbar sind. Höhlen- und Horstbäume sind zu schonen.

Eichenwald (50-80 jährig)

Ziele: Förderung grosskroniger Eichen. Erhaltung eines hohen Eichenanteils in der Bestockung.

Massnahmen: Durchforstung zur Förderung grosskroniger Eichen. Die Qualität der Eichen spielt dabei keine entscheidende Rolle.

Eichenwald (Jungwald)

Ziel: Nachhaltige Förderung der Eiche, damit eine grosse Anzahl vitaler Eichen in die nächste Entwicklungsstufe gelangt.

Massnahmen: Fachgerechte Jungwaldpflege in den Eichenbeständen (Auslesedurchforstung, Lichtdosierung, Nebenbestand, Wildschutz etc.).



Naturgemässer Wald

Ziel: Naturgemässe Baumartenverteilung (Naturwald), Erzeugung und Nutzung wertvoller Hölzer, Gerüst alter Bäume erhalten.

Massnahmen: Standortgemässe Baumarten fördern, Naturverjüngung, Erhaltung von mindestens zehn grossen, alten Bäumen pro ha (i.d.R. Brusthöhendurchmesser > 50 cm); v.a. Eiche, Buche, Esche; im Übrigen übliche Pflege und Nutzung. Massgebend für die Baumartenanteile ist die Standortskarte (Werte Naturwald; vgl. Abschnitt b).

Mittelwald (historische Bewirtschaftung)

Ziel: traditionelle Waldbewirtschaftungsform mit grosskronigen Eichen erhalten *Massnahmen*: periodische Nutzung der Hauschicht (alle 20-30 Jahre nach separatem Hauungsplan). Einzelne junge Eichen-Kernwüchse in geeigneter Verteilung in die Oberschicht aufwachsen lassen (ev. Pflanzung / Einzelschutz / Zaun).

• Eichenwald (Umwandlung standortsfremde Bestände)

Ziel: Die mit Eichen bestockte Fläche vergrössern

Massnahmen: Räumen der standortsfremden Nadelholzbestände. Pflanzung von Jungeichen. Nach der Umwandlung sind die Bestimmungen für den Waldzieltyp Eichenjungwald anwendbar.

• Strukturreicher Waldrand

Ziel: Vielfältige, breite und stufige Waldränder schaffen.

Massnahmen: süd- und west-exponierte Waldränder auf einem Streifen von 5-15 m möglichst licht und buchtig ausgestalten, teils mit Strauchgürtel. Eichen im Waldrandbereich grundsätzlich erhalten.

b) Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald

Baumartenverteilung im Naturwald (nach Standortskartierung)

Waldgesellschaft	Lbh (%)	Buche	Esche	Ahorn	Eiche	ü. Lbh	Fichte	Tanne	Föhre	ü. Ndh
7g	100	55	15	15	10	5				
11	95	45	15	15	10	10		5		
29	100		50	25		25				
44	100		50	20		30				



II. Vorgehen, Absprachen, Finanzierung

Der Forstdienst des Kantons Thurgau ist zuständig für die Planung der Massnahmen im Wald. Gemäss § 25 des kantonalen Waldgesetzes bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Im Waldreservat gilt die Anzeichnung durch den kantonalen Forstdienst vor der Ausführung als Bewilligung (Forstamt oder Kreisforsting.). Dabei sind insbesondere Ausnahmen gemäss Massnahmenkatalog (vgl. Kapitel II, Abschnitt a) in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Finanzierung von Massnahmen im Wald erfolgt über die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton.